Pflanzenschutz-Warndienst für die Landwirtschaft Region West

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Abteilung Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Umwelt

 Ausgabe 02
 Telefon: 04331 9453-376
 Grüner Kamp 15–17

 06. Februar 2023
 Telefax: 04331 9453-389
 24768 Rendsburg

Wat gifft dat to vertelln?

Vorgaben aus dem Düngerecht - Was gilt es zu beachten?

- 1. Ausbringverbote Düngung und Witterung
- 2. Ausbringtechnik auf bestelltem Acker
- 3. Stoffstrombilanz 170 kg N-Obergrenze
- 4. Aufzeichnungspflichten ENDO SH

Vorgaben aus dem Düngerecht – Was gilt es zu beachten?

Ansprechpartner:

- Anja Reimers, Tel.: 04331-9453-353 oder 0151-14195145 areimers@lksh.de
- Peter Lausen, Tel.: 04331-9453-341, plausen@lksh.de

Informationen zu den rechtlichen Grundlagen zum diesjährigen Düngestart ins Frühjahr sind auch in der Bauernblatt-Ausgabe Nr. 02 – 14. Januar ausführlich dargestellt.

1. Ausbringverbote - Düngung und Witterung

Zu Beginn dieser Woche beschert uns die Witterung deutliche Nachtfröste und anschließende Tagestemperaturen über 0°C. Eine wesentliche Anpassung der DüV 2020 ist ein komplettes Ausbringverbot von Stickstoff- und phosphorhaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel auf gefrorenem Boden (siehe Foto). Das gilt auch, wenn im weiteren Tagesverlauf positive Tagestempe-



raturen prognostiziert werden, welche ein temporäres Auftauen und eine Aufnahmefähigkeit der Böden gewährleisten. Maßgeblich ist der Zustand während der Aufbringung und nicht die frage, ob der Boden tagsüber komplett frostfrei wird. Die durch Nachtfröste bessere und auch bodenschonende Befahrbarkeit der Flächen kann demzufolge leider auch nicht mehr genutzt werden für die Ausbringung erster N- und P-haltiger Düngemittel. Eine frühe und bodenschonende Ausbringung organischer Wirtschaftsdünger, welche aus fachlicher Sicht auch eine nachweisbare höhere Nährstoffeffizienz gewährleisten, wird demzufolge deutlich erschwert. Die Ausbringung N- und P-haltiger Düngemittel darf nur in bodenfrostfreien Tagesabschnitten erfolgen. Die Ausbringung anderer Nährstoffe (z.B. reine Magnesium- oder Kalidünger) darf wiederum auf gefrorenem Boden erfolgen, sofern sichergestellt ist, dass kein Eintrag in benachbarte Flächen und Oberflächengewässern erfolgen kann.

Generell gilt: Ein Ausbringverbot von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln (Mineraldünger, flüssige Wirtschaftsdünger, Festmist, Kompost, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate usw.) wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist.

Als **schneebedeckt** gilt ein Boden, dessen Oberfläche durch Schneeauflage nicht mehr zu erkennen ist. Auf diesen Flächen und Teilflächen eines Schlages darf kein Dünger ausgebracht werden. Bei einem **wassergesättigten** Boden ist der gesamte Porenraum mit Wasser gefüllt. Dies ist daran erkennbar, dass auf der Fläche außerhalb der Fahrspuren Wasserlachen sichtbar sind.

2. Ausbringtechnik auf bestelltem Acker

Flüssige organische oder flüssige organisch-mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff müssen auf **bestelltem Ackerland** ab dem 01.02.2020 streifenförmig (Schleppschlauch-, Schleppschuhverteiler) auf dem Boden oder direkt in den Boden injiziert (Schlitz-, Injektionsverteiler) werden. Sinn der Regelung ist die Verringerung von Ammoniakemissionen, die bei breitflächiger Ausbringung (siehe Foto) von Wirtschaftsdüngern deutlich höher sind als bei bodennaher Ausbringung. Im Falle von Grünland, Dauergrünland oder mehrschnittigem Feldfutterbau gilt diese Vorschrift erst ab dem 01.02.2025.

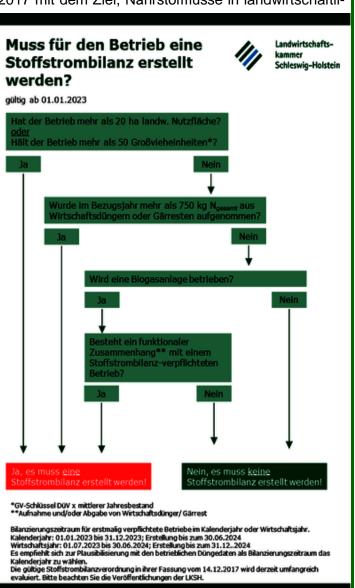


3. Stoffstrombilanz – 170 kg N-Obergrenze

Die Stoffstrombilanzverordnung wurde im Jahr 2017 mit dem Ziel, Nährstoffflüsse in landwirtschaftli-

chen Betrieben transparent und überprüfbar abzubilden, eingeführt. Seitdem haben viehintensive Betriebe, Betriebe, die Wirtschaftsdünger aufnehmen sowie Betreiber von Biogasanlagen in der Regel eine Stoffstrombilanz zu erstellen. Hierbei werden, angelehnt an die alt bekannte Hoftorbilanz, die dem Betrieb zugeführten Mengen an N und P den abgegebenen Nährstoffmengen an N und P gegenübergestellt und schließlich ein Betriebssaldo gebildet. Die aktuell gültige Verordnung sieht ein Überschuss-Saldo von maximal 175 kg Stickstoff/ha im dreijährigen Mittel vor. Für Phosphor besteht zum aktuellen Zeitpunkt kein rechtlich bindendes maximales Überschuss-Saldo.

NEU: Ab dem 1. Januar 2023 gilt diese Verordnung für weitere Betriebe. So müssen ab 2023 auch typische Marktfruchtbetriebe oder Betriebe mit geringer Viehdichte, ab einer Betriebsgröße von mehr als 20 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche oder Betriebe mit mehr als 50 Großvieheinheiten je Betrieb, eine Stoffstrombilanz vorlegen. Betriebe, welche die benannten Schwellenwerte unterschreiten, aber im jeweiligen Bezugsjahr Wirtschaftsdünger aufnehmen, sind ebenfalls bilanzpflichtig.



EDV-Anwendungsprogramm: Hilfe des N- und P-Bilanzrechners kann die Stoffstrombilanzerstellung sowie die Berechnung der betrieblichen 170 kg N-Obergrenze aus organischen und organischmineralischen Düngemitteln gemäß § 6 (4) Düngeverordnung erfolgen.

Link: https://www.lksh.de/landwirtschaft/duengung/stoffstrombilanz-170-kg-n-obergrenze/direkt-zum-n-und-p-bilanzrechner/

4. Aufzeichnungspflichten - ENDO-SH

Mit der Veröffentlichung der Landesmeldeverordnung am 19.01.2023 hat die verpflichtende, elektronische Nährstoffmeldung und Dokumentation zum 31.03.2023 über ENDO-SH ihre rechtliche Gültigkeit erlangt. Das bedeutet, dass die meldepflichtigen Betriebe die Aufzeichnungen zur Düngebedarfsermittlung, Düngedokumentation, Weidedokumentation sowie die betriebliche N-Obergrenze des vorausgegangenen Kalenderjahres erstmalig zum 31.03.2023 digital gemeldet werden muss.

Hintergrund der Einführung des digitalen Meldesystems ist das von der EU-Kommission geforderte Wirkungsmonitoring, im Rahmen der jährlichen Berichtspflichten zur Einhaltung der EG-Nitratrichtlinie. Das System dient somit der Erfassung einer landesweiten Datengrundlage hinsichtlich des Nährstoffbedarfs und des Nährstoffeinsatzes in Schleswig-Holstein. Dabei obliegt dem Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL, ehemals LLUR) die technische Umsetzung von ENDO-SH. Mehr Informationen zu ENDO-SH und zum Meldeprogramm Wirtschaftsdünger unter folgenden Link:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/L/landwirtschaft/wirtschaftsduengermeldung.html

Erinnerung: Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein bietet allerdings Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern im Auftrag des Landes kostenfreie Online-Anwenderschulungen über Zoom an. Die Schulung richtet sich an Betriebsleiter, die eine Meldung selbstständig durchführen wollen. Grundsätzliche technische Fragen bezüglich der Anwendung von Endo-SH sind direkt an das LLnL über die Endo-SH-Hotline: 0 43 47-704- 777 oder das elektronische Postfach endo-sh@llnl.landsh.de zu stellen.

Für Fragen bezüglich des Schulungsangebotes der Landwirtschaftskammer kontaktiere man Dr. Lars Biernat unter Tel.: 0 4331-9453-340. Die freiwilligen Schulungen der Kammer werden an folgenden Tagen angeboten:

- Freitag, 10. Februar
- Mittwoch, 1. März
- Montag, 13. März

jeweils von 9 bis 13 Uhr

Der Zugangslink für Zoom für die Online-Schulung wird am jeweiligen Termin im Agrarterminkalender zur Verfügung gestellt. Dazu rufe man am Schulungstag den Agrarterminkalender unter https://www.lksh.de/aktuelles/agrarterminkalender/ auf und suche das entsprechende Datum.

Ihre Ansprechpartner der Landwirtschaftskammer für den Pflanzenschutz vor Ort:

Name	Kreis	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Tjerk Hinrichsen	Nordfriesland	Tel.: 04671 9134-25 Mobil: 0151 23247084	tphinrichsen@lksh.de
Martina Popp	Nordfriesland	Tel.: 04671 9134-25 Mobil: 0151 14293860	mpopp@lksh.de
Anneke Karstens	Dithmarschen	Tel.: 0481 85094-56 Mobil: 0151 14438848	akarstens@lksh.de
Ludger Lüders (Ansprechpartner Warndienst West)	Dithmarschen, Steinburg, Pinneberg	Tel.: 04120 7068-204 Mobil: 0152 01671740	llueders@lksh.de

Allgemeiner Hinweis:

Die Hinweise in diesem Warndienst ersetzen nicht die genaue Beachtung der jeweiligen Gebrauchsanleitungen.

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übernimmt keine Garantie der sachlichen Richtigkeit.

[©] Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Die Weitergabe bzw. sinngemäße Veröffentlichung ist ohne Genehmigung nicht gestattet.